

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1. Anwendungsbereich und Geltung**
  - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BW Service AG (nachfolgend: „BWS“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge mit Bestellern.
  - 1.2. Die vorliegenden AGB sind für das von der BWS eingereichte Angebot verbindlich. Nach erfolgter Bestellung gelten sie für den entsprechenden Vertrag.
  - 1.3. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers, insbesondere anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von der BWS ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
  - 1.4. Speziell vereinbarte Lieferklauseln wie DDP, EXW usw. richten sich nach den Incoterms 2000. Bei Widersprüchen gelten Letztere.
  - 1.5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 2. Bestellung**
  - 2.1. Eine Offerte der BWS gilt, sofern nicht schriftlich eine andere Dauer vereinbart wird, während 60 Tagen.
  - 2.2. Eine Offerte wird angenommen, indem der Besteller dies schriftlich erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die BWS dem Besteller die Annahme schriftlich bestätigt hat.
  - 2.3. Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung der BWS, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden.
  - 2.4. Ohne Zustimmung der BWS dürfen Unterlagen der BWS, insbesondere Offerten, nicht durch den Besteller Dritten zugänglich gemacht werden.
  - 2.5. Abbildungen und Raumskizzen sind unverbindlich. Die BWS behält sich Änderungen bei der endgültigen Ausführung vor.
  - 2.6. Arbeiten an Maschinen an gefährlichen Stellen oder bei unzumutbaren Bedingungen sind individuell zu regeln. Die BWS behält sich das Recht vor, jederzeit Arbeiten und Maschinen von der Überwachung auszuschliessen, wenn nach ihrer Auffassung die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet ist. Ein solcher Ausschluss führt weder zu einer Preisminderung noch zu sonstigen Folgen.
- 3. Vorbereitungshandlungen des Bestellers**
  - 3.1. Der Besteller hat die BWS auf sämtliche gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Ausführung der Tätigkeit der BWS, insbesondere mit Bezug auf die Krankheits- und Unfallverhütung, zu beachten sind.
  - 3.2. Der Besteller hat auf seine Kosten und in eigener Verantwortung alle Schutzmassnahmen auf der Arbeitsstelle zu treffen, um Unfälle und Krankheiten zu verhindern.
  - 3.3. Sämtliches Equipment des Bestellers, das im Service-Center der BWS instand gesetzt werden soll, muss vorgängig vom Besteller auf dessen Kosten von gefährlichen Stoffen gereinigt werden.
  - 3.4. Der Besteller hat auf seine Kosten und in eigener Verantwortung für das Einholen allenfalls notwendiger Bewilligungen zu sorgen.
  - 3.5. Unterlässt der Besteller seine Mitwirkungspflicht, insbesondere die in Ziff. 3.1 – 3.4 vorgesehene Pflichten, so haftet er für allfällige Schäden und Nachteile vollumfänglich.
- 4. Eigentumsvorbehalt**
  - 4.1. Sämtliche von der BWS gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der BWS, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist und noch laufende Akzente gedeckt sind. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet oder verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden. Die BWS ist und wird ausdrücklich ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsregister einzutragen.
- 4.2. Ferner ist der Besteller verpflichtet, die BWS unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.
- 4.3. In Staaten, in denen der Eigentumsvorbehalt bei einem entsprechenden Amt anzumelden resp. einzutragen ist, ist die BWS berechtigt, diese Anmeldung resp. Eintragung jederzeit von der Bestellung bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorzunehmen. Der Besteller verpflichtet sich überdies, allenfalls für den Eintrag notwendige Handlungen innert 3 Arbeitstagen ab Aufforderung vorzunehmen. Der Besteller verpflichtet sich, den Bestand des Eigentumsvorbehaltes an den gelieferten Waren jedem Dritten mitzuteilen. Unterlässt er dies und erwirbt ein Dritter die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, verpflichtet sich der Besteller, nebst Schadenersatz eine Konventionalstrafe in der Höhe des halben Verkaufspreises zu bezahlen.
- 4.4. Checks, Wechsel und Zessionen gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung.
- 4.5. Wird die gelieferte Ware durch den Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet oder umgebildet, bevor der Kaufpreis mit Nebenkosten vollumfänglich bezahlt ist, fällt die neue Sache in das Eigentum der BWS, bis der Preis für die ursprünglich gelieferte Ware bezahlt ist. Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäss 726 ZGB ist ausgeschlossen.
- 4.6. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die BWS Miteigentum an dem neuen Gegenstand oder dem vermischten Bestand. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder daraus hergestellte Produkte, gleich in welchem Zustand, vom Käufer mit oder ohne Zustimmung der BWS weiter veräussert oder eingebaut, so tritt der Besteller bis zur völligen Tilgung der Forderungen der BWS aus dieser Lieferung, die ihm aus der Veräusserung resp. dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an die BWS ab.
- 4.7. Der Besteller ist verpflichtet, der BWS alle zur Geltendmachung der ihr zustehenden Rechte notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben und auf Verlangen der BWS die Abtretung von Forderungen des Bestellers an die BWS gegenüber den ursprünglichen Schuldnern Letzteren mitzuteilen.
- 4.8. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes muss die gelieferte Ware vom Besteller gegen Feuer, Diebstahl, Einbruch versichert sowie haftpflichtversichert werden. Dabei muss der Besteller den Versicherungsvertrag so abschliessen, dass im Schadensfalle die Versicherungssumme direkt der BWS ausbezahlt wird. Unterlässt der Besteller eine derartige Versicherung innert 10 Tagen nach Lieferung, ist die BWS berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Bestellers zu veranlassen und die entsprechenden Prämien dem Besteller in Rechnung zu stellen. Deckt in einem Schadensfall die Versicherungssumme den der BWS zustehenden Kaufpreis inkl. Nebenkosten nicht, verpflichtet sich der Besteller, die Differenz der BWS innert 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsfalles auszubezahlen.
- 5. Nutzen und Gefahr, Transport**
  - 5.1. Der Übergang von Nutzen und Gefahr ist nach den Incoterms 2000 geregelt.
  - 5.2. Für ausreichende Transport- und Wegverhältnisse von der Bahnstation bis zum Montageplatz hat der Besteller zu sorgen, dergleichen für die Unterbringung der Gegenstände in einem geeigneten, insbesondere gedeckten und vor Feuchtigkeit geschützten Raum.
  - 5.3. Kann der Transport der bestellten Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Fertigstellung an den Besteller erfolgen, ohne dass die BWS ein Verschulden trifft, hat der Besteller die Kosten für die weitere Lagerung zu übernehmen.
  - 5.4. Die BWS besitzt eine Handling- und Transportversicherung von CHF 50'000.— pro Fall. Falls ein Fall oder Einzelteil den Wert von CHF 50'000.— überschreitet, ist die BWS vorgängig schriftlich darüber zu informieren. Ist dies nicht der Fall, lehnt die BWS jegliche Haftung ab.

## 6. Geheimhaltung

- 6.1. Der Besteller verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, Software, Softwareeinstellungen, Dokumente, Schriftsachen, technische Dokumentationen usw., welche er im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis erhält, weder zu kopieren, noch sonst wie zu vervielfältigen oder missbräuchlich anzuwenden oder Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis zu bringen oder dem Zugriff preiszugeben oder zur Anfertigung eines Werkes oder von Bestandteilen zu verwenden.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

### 7.1. Preise

- 7.1.1. Die Preise verstehen sich netto, ohne Steuern, Abgaben, Gebühren wie z.B. MwSt. usw. Diese sind vom Besteller zu übernehmen.
- 7.1.2. Ohne anders lautende schriftliche Abrede ist die BWS berechtigt, zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung entstehende, objektive Preiserhöhungen (z.B. Materialteuerungen, teurere Ersatzteile, neue bzw. höhere Steuern, notwendiger Einsatz von qualifizierteren Mitarbeitern usw.) zum Preis hinzu zuschlagen.
- 7.1.3. Sämtliche nach der Bestellung erfolgten Bestellungsänderungen und Ergänzungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.2. Zahlungsbedingungen
- 7.2.1. Die Abrechnung erfolgt ohne anderslautende Vereinbarungen gemäss nachstehender Regelung.
- Bei Aufträgen bis CHF 50'000.00: Zahlung innert 30 Tagen
  - Bei Aufträgen über CHF 50'000.00: Zahlung von 1/3 des Gesamtpreises innert 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages, Zahlung von 2/3 des Gesamtpreises innert 30 Tagen nach Lieferung.

Die BWS behält sich das Recht vor, jederzeit Teilrechnungen zu stellen. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen. Die BWS ist berechtigt, ihre Leistung bei nicht fristgerechter Bezahlung durch den Besteller zurückzuhalten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz die vereinbarte Währung zur freien Verfügung der BWS gestellt worden ist.

- 7.2.2. Der Besteller hat jede Rechnung der BWS gemäss den in Ziff. 7.2.1 genannten Fristen ab Fakturdatum zu begleichen. Abzüge können nur gemacht werden, wenn sie bei Vertragsabschluss schriftlich festgelegt wurden. Zahlungsrückbehalte sind nicht zulässig. Die Zahlungen sind vom Besteller insbesondere auch dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die die BWS nicht zu vertreten hat, verzögern.
- 7.2.3. Verlängerte Zahlungsfristen für den Besteller gelten nur bei schriftlicher Zustimmung der BWS. In diesem Falle hat der Besteller ab ursprünglichem Verfalldatum zur Zahlung für den ausstehenden Betrag einen Zins zu entrichten, der von den Parteien je nach Fall vereinbart wird, aber mindestens 5 % über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegen muss.
- 7.2.4. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 7 % pro Jahr zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 8. Termine / Lieferzeiten

- 8.1. Die BWS verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Termine einzuhalten unter der Voraussetzung, dass der Besteller seinerseits seine vertraglichen Pflichten (Vorbereitungshandlungen, Zahlungspflichten, Vorleistungspflichten usw.) einhält. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk der BWS fertiggestellt ist.
- 8.2. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der BWS liegen. Die Termine werden insbesondere verschoben, wenn:
- der BWS die Angaben, die sie für die Ausführung ihrer Tätigkeit benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert;
  - die notwendigen Halb- und Fertigfabrikate, Ersatzteile und Materialien infolge verspäteter oder fehlerhafter Zulieferungen nicht zur Verfügung stehen;
  - die Sicherheit für die Mitarbeiter der BWS am Arbeitsort nach Auffassung der BWS nicht gewährleistet ist;

- unvorhergesehene Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Arbeitskonflikte, Streik, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Naturereignisse usw. eintreten.

- 8.3. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag wegen Verspätung der Lieferung oder Dienstleistung.
- 8.4. Falls für die Lieferung eine Exportbewilligung erforderlich ist, muss dies der BWS schriftlich mitgeteilt werden. Die BWS ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn die Ausfuhr der Lieferung gegen nationales und/oder internationales Recht verstösst.

## 9. Garantie

### 9.1. Allgemeines

- Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln werden ausdrücklich ausgeschlossen. Anstelle der gesetzlichen Bestimmungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen. Erweiterte Garantien können mit separaten Verträgen vereinbart werden.
- Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der BWS Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden minimiert wird.
- 9.2. Prüfung und Abnahme
- 9.2.1. Bei Dienstleistungen händigt die BWS nach Erledigung von Regieaufträgen dem Besteller einen Servicerapport aus. Der Besteller hat die Arbeiten innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Unterzeichnung des Servicerapports zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich der BWS schriftlich und dokumentiert anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Prüfung und/oder die Anzeige, so gelten die Lieferung bzw. die Arbeit der BWS als mängelfrei und genehmigt.
- 9.2.2. Bei der Lieferung von Gegenständen hat der Besteller die Lieferung sofort nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen zu prüfen und der BWS allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Besteller die unverzügliche Prüfung und Mängelrüge, gilt die Lieferung als genehmigt.
- 9.2.3. Gemeinsam durchzuführende Abnahmeprüfungen oder spezielle Prüfungen müssen schriftlich vereinbart und vom Besteller bezahlt werden. Können die Prüfungen innert der vereinbarten Frist aus Gründen, die die BWS nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, gilt die Prüf- und Rügepflicht gemäss Ziff. 9.2.1 und 9.2.2 oben.
- 9.2.4. Treten Mängel auf, die von der Garantie gemäss Ziff. 9.3 bzw. 9.4 hinten umfasst werden, und werden diese rechtzeitig gerügt, dann werden diese – nach Wahl der BWS – entweder behoben oder das mangelhafte Produkt wird ersetzt. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der BWS. Der Besteller hat der BWS eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen.
- 9.2.5. Die BWS trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in ihren Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die die BWS nicht zu vertreten hat, nicht in ihren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- 9.3. Garantie für Dienstleistungen
- Die nachfolgenden Gewährleistungsregeln gelten für Dienstleistungen.
- 9.3.1. Die BWS garantiert eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.
- 9.4. Garantie für die Lieferung von Gegenständen
- Die nachfolgenden Gewährleistungsregeln gelten für die Lieferung von Gegenständen.
- 9.4.1. Die BWS garantiert, dass ihre Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht. Sämtliche übrigen Garantieansprüche sind beim Hersteller bzw. Unterlieferanten geltend zu machen.
- 9.4.2. Schäden, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, welche die BWS nicht zu vertreten hat, entstehen, sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.4.3. Die Garantiefrist entspricht jener des Herstellers. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern die BWS auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungszeit spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

**10. Wartung**

Sofern kein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, ist die BWS nicht zur Wartung bzw. Pflege verpflichtet. Beim Vorliegen eines Wartungsvertrages verpflichtet sich die BWS zur Wartung und Pflege gemäss der getroffenen Vereinbarung.

**11. Haftung**

- 11.1. Jegliche Haftung der BWS oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter dem Vertrag sowie im Einsatz und Gebrauch der gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen ergeben, wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie Betriebsunterbrüche oder -ausfälle, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen beim Besteller, Ansprüche Dritter usw.
- 11.2. Bei Entscheidungen, die aufgrund der beratenden Tätigkeit der BWS gefällt werden, trägt der Besteller (insbesondere für die Anlagen und das Equipment) das Risiko alleine.
- 11.3. Die Versicherungssumme der Handling- & Transportversicherung der BWS beträgt pro Einzelteil und Fall CHF 500'000. Falls dieser Betrag überschritten wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die BWS vorgängig schriftlich darüber zu informieren.

**12. Vertragsaufhebung**

Die BWS kann aus wichtigen Gründen und ohne Schadenersatzpflichtig zu werden die Aufhebung des Vertrages erklären. Die BWS kann die Aufhebung des Vertrages insbesondere dann erklären,

- wenn die Nichterfüllung einer dem Besteller obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt;
- wenn der Besteller nicht innerhalb der von der BWS gesetzten Nachfrist seine Pflicht zur Zahlung des Preises oder zur Abnahme der Ware erfüllt oder wenn er erklärt, dass er dies nicht innerhalb der gesetzten Fristen tun wird;
- wenn sich herausstellt, dass der Besteller einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, namentlich wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder Zahlungsfähigkeit; oder
- wenn schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich ist, dass der Besteller eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird.

**13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Solothurn

**14. Anwendbares Recht**

- 14.1. Das Rechtsverhältnis zwischen der BWS und dem Besteller untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 14.2. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) wird ausgeschlossen.

Lohn-Ammannsegg, im Juli 2010